

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

58. Stück, 07.09.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 7. Septbr. 1925.) 58. Stück.

Inhalt:

- Nr. 82. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. September 1925, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 24. November 1904, die Navigationsschule in Elsfleth betreffend.
- Nr. 83. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925 zur Änderung der Verordnung vom 25. Juli 1922, in der Fassung der Verordnungen vom 4. Oktober 1922, 14. Dezember 1923, 22. Februar 1924, 12. Mai 1924 zur Ausführung der Pachtchutzordnung.

Nr. 82.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 24. November 1904, die Navigationsschule in Elsfleth betreffend.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Unter Zurücknahme der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August d. J., betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1870, die Navigationsschule in, Elsfleth betreffend, wird die Bekannt-

machung des Staatsministeriums vom 24. November 1904, die Navigationschule in Elsfleth betreffend, geändert wie folgt:

Abf. 3 erhält die Fassung: „Die Verwaltung der Angelegenheiten der Schule ist einer Schulkommission übertragen, welche aus dem ersten Beamten des Amtes Elsfleth, dem Leiter der Schule, dem Wafferschout in Brake und einem vierten vom Ministerium des Innern zu ernennenden Mitglieder besteht. Der erste Beamte des Amtes Elsfleth wird im Verhinderungsfalle durch den Leiter der Schule vertreten; im übrigen werden die Vertreter vom Ministerium des Innern bestellt.“

Oldenburg, den 2. September 1925.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 83.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Änderung der Verordnung vom 25. Juli 1922, in der Fassung der Verordnungen vom 4. Oktober 1922, 14. Dezember 1923, 22. Februar 1924, 12. Mai 1924 zur Ausführung der Pachtschutzordnung.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1925 — R.G.Bl. S. 151 — zur Änderung der Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920 wird die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juli 1922 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 (Ges.Bl. Bd. 41, S. 1231), in der Fassung der Verordnungen vom 4. Ok-

tober 1922 (Bd. 41, S. 1371), 14. Dezember 1923 (Bd. 42, S. 909), 22. Februar 1924 (Bd. 43, S. 83), 12. Mai 1924 (Bd. 43, S. 211) geändert, wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 wird gestrichen. Dem § 1 wird als neuer Absatz nachgefügt: „Das Landespachteinigungsamt und die Pachteinigungsämter, die gemäß § 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Juli 1922 errichtet worden sind, bleiben bestehen.“
2. Im § 4 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „Verpächterbeisitzer“ ersetzt durch „Beisitzer“ und hinter „Großverpächters“ eingefügt „oder Großpächters“.
3. § 4 Abs. 5 wird gestrichen.
4. In den §§ 6, 25, 26, 27 wird jedesmal das Wort „Goldmark“ ersetzt durch „Reichsmark (R.M.)“.
5. § 11 erhält folgende Fassung: „Die auf Grund der bisherigen Vorschriften berufenen Vorsitzenden und Beisitzer der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes und deren Stellvertreter bleiben bis weiter im Amt.“
6. Im § 14 Abs. 1 Satz 2 wird vor den Worten „sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse“ eingefügt „die Pachtpreiskontrolllinien der Landwirtschaftskammer“.
7. § 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Zur Umwandlung eines Pachtvertrages in einen Heuerlingsvertrag oder umgekehrt, sowie zur Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich.“
8. Im § 14 Abs. 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Dasselbe gilt für alle Sammelpachtverträge, wenn der einzelne Pächter nicht mehr als 10 ha bewirtschaftet.“
9. Im § 14 Abs. 3, neuer Satz 3, werden die Worte „des Verpächters“ gestrichen.

10. § 16 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Liegt durch Verschulden des zur Arbeit Verpflichteten (des Feuerlings) ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor, so darf von der Befugnis, einen solchen Vertrag zu verlängern oder seine Kündigung für unwirksam zu erklären, kein Gebrauch gemacht werden.“
11. Im § 19 wird der vorletzte Absatz gestrichen.
12. Im § 23 wird als Abs. 1 neu eingefügt:
„Dem Pächter steht das Recht zu, sich durch seine Berufsorganisation vor dem Pachteinigungsamt und dem Landespachteinigungsamt vertreten zu lassen.“
13. Im § 23, neuer Absatz 3, wird hinter „Großverpächters“ eingefügt „oder Großpächters“.
14. Die Bestimmung des § 23, bisheriger Abs. 3, wird als letzter Satz dem § 23, neuer Abs. 2, nachgefügt.
15. Im § 25 wird Abs. 3 gestrichen.
16. Artikel II und III der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1924 werden aufgehoben.
§ 30 erhält folgende Fassung:
„Diese Verordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 1. Oktober 1925 in Kraft und am 30. September 1927 außer Kraft.
Die vor dem 1. Oktober 1925 gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt noch darüber zu entscheiden hat, nach den neuen Vorschriften, andernfalls nach dem bisherigen Recht beurteilt.
Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. September 1925 abgeschlossen sind, bleiben vom Pachtschutz befreit. Dies gilt nicht für die in den §§ 15 und 16 bezeichneten Verträge.“

1927
o.
348

17. Die Verordnung wird in ihrer vom 1. Oktober 1925 an geltenden Fassung in fortlaufender Paragraphenfolge nachstehend bekanntgegeben.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

Pachtchukordnung für den Landesteil Oldenburg.

§ 1.

Im Landesteil Oldenburg werden bei den unteren Verwaltungsbehörden für die Bezirke dieser Behörden für den Erlaß von Bestimmungen nach §§ 14 bis 16 dieser Verordnung Pachteinigungsämter errichtet. Die Bezirke der Städte I. Klasse können durch Anordnung des Ministeriums des Innern dem Bezirk des angrenzenden Amtes angegliedert werden. In einem Amte können auf Anordnung des Ministeriums des Innern mehrere Pachteinigungsämter mit örtlich abgegrenzten Bezirken errichtet werden.

Für den Erlaß von Bestimmungen nach § 17 dieser Verordnung wird für den ganzen Landesteil Oldenburg ein Pachteinigungsamt mit dem Sitz in Oldenburg errichtet.

Als Berufungsinstanz wird für den Landesteil Oldenburg ein Landespachteinigungsamt eingerichtet, welches dem Landgericht in Oldenburg angegliedert ist.

Das Landespachteinigungsamt und die Pachteinigungsämter, die gemäß § 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Juli 1922 errichtet worden sind, bleiben bestehen.

§ 2.

Die Pachteinigungsämter zum Erlaß von Bestimmungen nach §§ 14 bis 16 dieser Verordnung bestehen aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern, und zwar

2 Beisitzern — ein Verpächter und ein Pächter —

aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken von unter 10 ha Größe,

2 Beisitzer — ein Verpächter und ein Pächter —

aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken von 10 ha Größe und darüber,

ferner in den Bezirken, wo Pachtverträge mit Arbeitsverpflichtung des Pächters im Betriebe des Verpächters üblich sind, 2 Beisitzern — ein Verpächter und ein Pächter — aus dem Kreise der Verpächter und Pächter, die derartige Pachtverträge mit Arbeitsverpflichtung des Pächters geschlossen haben.

Das Pachteinigungsamt zum Erlaß von Bestimmungen nach § 17 dieser Verordnung besteht aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern, und zwar

2 Beisitzern — ein Verpächter und ein Pächter —

aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Torfmooren zur Torfnutzung,

2 Beisitzern — ein Verpächter und ein Pächter —

aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken zur Gewinnung von Bodenbestandteilen anderer Art.

Das Landespachteinigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern, und zwar

8 Beisitzern — 2 ständige (ein Verpächter und ein Pächter), 6 unständige (3 Verpächter und 3 Pächter) — aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken von unter 10 ha Größe,

- 8 Beisitzern — 2 ständige (ein Verpächter und ein Pächter),
6 unständige (3 Verpächter und 3 Pächter), — aus
dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grund-
stücken von 10 ha Größe und darüber,
- 8 Beisitzern — 2 ständige (ein Verpächter und ein Pächter),
6 unständige (3 Verpächter und 3 Pächter), — aus
dem Kreise der Verpächter und Pächter, die Pacht-
verträge mit Arbeitsverpflichtung des Pächters ge-
schlossen haben.
- 4 Beisitzern — 2 Verpächter und 2 Pächter — aus dem
Kreise der Verpächter und Pächter, die Verträge
über die Gewinnung von Bodenbestandteilen ge-
schlossen haben.

§ 3.

Die Vorsitzenden der Pachteinigungsämter und des
Landespachteinigungsamtes und ihre Stellvertreter müssen
zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst be-
fähig sein.

Die Vorsitzenden der Pachteinigungsämter und ihre
Stellvertreter werden vom Ministerium des Innern ernannt.
Der Vorsitzende des Landespachteinigungsamtes und seine
Stellvertreter werden vom Staatsministerium auf Vorschlag
des Präsidenten des Landgerichts Oldenburg aus den Mit-
gliedern des Landgerichts ernannt.

§ 4.

Die Beisitzer der Pachteinigungsämter müssen in dem
Bezirk des Pachteinigungsamtes, dem sie angehören, wohnen.
Sie müssen im Besitz des passiven Gemeindebürgerrechts
sein (Artikel 5 § 3 der Gemeindeordnung). Die Beisitzer
der Pachteinigungsämter zum Erlaß von Bestimmungen
nach §§ 14 bis 16 dieser Verordnung sollen möglichst
selbstwirtschaftende Landwirte sein. Soweit ein Bedürfnis

dazu besteht, können an Stelle von Verpächtern auch selbstwirtschaftende Eigentümer zu Beisitzern bestellt werden. Als Beisitzer können Beamte des Reichs, der Länder, Gemeinden und Kirchen, sowie gesetzliche Vertreter von gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugezogen werden, wenn diese Körperschaften Verträge gemäß §§ 14, 17 abgeschlossen haben, ferner in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätige Angestellte.

Auf die Beisitzer des Landespachteinigungsamtes finden die vorstehenden Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung. Die ständigen Beisitzer des Landespachteinigungsamtes müssen im Landesteil Oldenburg wohnhaft sein. Von den unständigen Beisitzern müssen je ein Drittel in jeder Gruppe, und zwar je ein Verpächter und ein Pächter, aus den nachbenannten Bezirken entnommen werden:

1. Bezirk: Ämter Butjadingen, Brake, Elsfleth, Sever, Städte Hüstringen und Sever;
2. Bezirk: Ämter Oldenburg, Westerstede, Varel, Delmenhorst, Wildeshausen, Städte Oldenburg, Varel und Delmenhorst;
3. Bezirk: Ämter Wechta, Cloppenburg und Friesoythe.

Die Beisitzer der Pachteinigungsämter zum Erlaß von Bestimmungen nach §§ 14 bis 16 dieser Verordnung werden vom Amtsrat bezw. Gesamtstadtrat gewählt. Die Beisitzer des Pachteinigungsamtes zum Erlaß von Bestimmungen nach § 17 dieser Verordnung und die Beisitzer des Landespachteinigungsamtes werden vom Ministerium des Innern ernannt.

Die Berufsvertretungen der Verpächter und Pächter (Heuerlinge) sollen bei der Auswahl der Beisitzer gutachtlich gehört und ihre Vorschläge berücksichtigt werden.

Beisitzer, die gleichzeitig Arbeitnehmer sind, dürfen in der Übernahme oder in der Ausübung dieses Amtes als

Beisitzer von ihrem Arbeitgeber nicht beschränkt oder benachteiligt werden.

§ 5.

Die Berufung zum Beisitzer eines Pachteinigungsamtes oder des Landespachteinigungsamtes kann nur aus Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbefoldeten Gemeindeamtes berechtigen (Artikel 7 der Gemeindeordnung).

Sofern die Beisitzer vom Amtsrat bezw. Gesamtstadtrat gewählt sind, entscheidet über die Ablehnungsgründe der Amtsrat bezw. Gesamtstadtrat. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet.

Soweit die Beisitzer vom Ministerium des Innern ernannt werden, entscheidet über die Ablehnungsgründe das Ministerium des Innern. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Staatsministerium zulässig, welches endgültig entscheidet.

Die Beisitzer haben auszuschneiden, wenn die Voraussetzungen für ihre Berufung in Wegfall gekommen sind.

§ 6.

Ein Beisitzer, der ohne genügende Entschuldigung sich nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfindet oder sich seinen Obliegenheiten in anderer Weise entzieht, kann vom Vorsitzenden des Pachteinigungsamtes mit Geldstrafe bis zu 10 Reichsmark bestraft werden und zu der Tragung der durch sein Ausbleiben verursachten Kosten verurteilt werden. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Bestrafung oder Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Auf Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des Landespachteinigungsamtes endgültig.

Die gleichen Befugnisse stehen dem Vorsitzenden des Landespachteinigungsamtes gegenüber den Beisitzern des

Landespachteinigungsamtes zu. Eine Beschwerde gegen seine Entscheidung findet nicht statt.

Die verhängten Geldstrafen werden im Verwaltungswege beigetrieben und fließen in die Landeskasse. Richtet sich die Strafe gegen einen Beisitzer eines bei einer Stadt I. Klasse eingerichteten Pachteinigungsamts, so fließt die Geldstrafe in die Stadtkasse.

§ 7.

Die Beisitzer der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes sind durch ihre Vorsitzenden mittels Handschlag an Eidesstatt auf treue und gewissenhafte Führung ihres Amtes und zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8.

Den Pachteinigungsämtern und dem Landespachteinigungsamt sind Schriftführer zuzuordnen. Die Schriftführer der Pachteinigungsämter werden vom Vorsitzenden derselben, der Schriftführer des Landespachteinigungsamtes wird vom Präsidenten des Landgerichts bestellt.

§ 9.

Den Vorsitzenden und den Schriftführern der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes kann für ihre Tätigkeit im Einigungsamt eine Vergütung gewährt werden, die das Ministerium des Innern festsetzt.

Die Beisitzer des Pachteinigungsamtes und des Landespachteinigungsamtes verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie erhalten neben der Erstattung der Reisekosten Tagegelder, die vom Ministerium des Innern festzusetzen sind.

Die Vergütungen, Tagegelder und Reisekosten für den Vorsitzenden, den Schriftführer und die Beisitzer werden aus der Landeskasse bezahlt, bei einem bei einer Stadt I. Klasse eingerichteten Pachteinigungsamt aus der Stadtkasse.

§ 10.

Für die Vorsitzenden und die Beisitzer der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes sind Stellvertreter zu bestellen. Auf die Berufung der Stellvertreter und ihre Vergütung finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 11.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften berufenen Vorsitzenden und Beisitzer der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes und deren Stellvertreter bleiben bis weiter im Amt.

§ 12.

Die Pachteinigungsämter entscheiden in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Zum Erlaß von Bestimmungen über Pachtungen von unter 10 ha Größe sind die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken unter 10 ha Größe, zum Erlaß von Bestimmungen für Pachtungen von 10 ha Größe und darüber sind die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken von 10 ha Größe und darüber, zum Erlaß von Bestimmungen für Pachtungen mit Arbeitsverpflichtung des Pächters sind die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter solcher Pachtungen heranzuziehen.

Bei dem nach § 1 Abs. 2 gebildeten Pachteinigungsamte sind für Erlaß von Bestimmungen über Verträge zur Gewinnung von Torf die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Torfmooren, für Verträge über die Gewinnung anderer Bodenbestandteile die Beisitzer aus dem Kreise dieser Verpächter und Pächter heranzuziehen.

Mit Zustimmung der Parteien kann die Zuziehung von Beisitzern unterbleiben.

§ 13.

Das Landespachteinigungsamt entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 finden Anwendung. Von den unständigen Beisitzern sollen in der Regel diejenigen Beisitzer herangezogen werden, die in dem Bezirk wohnen, in welchem das Pachtstück gelegen ist. Für Berufungsentscheidungen über Verträge nach § 17 dieser Verordnung sind die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken zur Gewinnung von Bodenbestandteilen heranzuziehen.

§ 12 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 14.

Die Pachteinigungsämter können für Grundstücke, die zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen sind, oder bei denen sonst die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse — gegen Entgelt — erfolgt ist, bestimmen, daß Leistungen, die unter den veränderten allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht. Sie haben hierbei den Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag, die Pachtpreisrichtlinien der Landwirtschaftskammer sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile angemessen zu berücksichtigen. Zur Umwandlung eines Pachtvertrages in einen Heuerlingsvertrag oder umgekehrt, sowie zur Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich.

Beträgt die Größe des Pachtlandes weniger als 10 ha, so können die Pachteinigungsämter, wenn und soweit es bei Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht, außerdem bestimmen, daß

- a) gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind;
- b) ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden;
- c) Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden.

Ein Vertrag soll, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Land besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann verlängert werden, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt 10 ha Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden; eigenes oder sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Dasselbe gilt für alle Sammel-pachtverträge, wenn der einzelne Pächter nicht mehr als 10 ha bewirtschaftet. Verlängert das Pachteinigungsamt den Vertrag, so hat es zugleich auf Antrag den Pachtzins neu festzusetzen, und zwar auf den Betrag, der nach dem Ertrag angemessen erscheint, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag. Ein gekündigter oder abgelaufener Vertrag kann wiederholt verlängert werden.

Zur Entscheidung der zur Zuständigkeit der Pachteinigungsämter gehörenden Pachtstreitigkeiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich der Vertrag auch auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstreckt. In diesem Falle kommt die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht in Betracht.

§ 15.

Verträge (§ 14), bei denen der Pächter das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon selbst kultiviert hat, oder bei denen das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon durch seine Eltern kultiviert worden sind, unterliegen

ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße den Befugnissen der Pachteinigungsämter.

§ 16.

Verträge (§ 14), die gleichzeitig eine Arbeitsverpflichtung des Pächters oder seiner Angehörigen im landwirtschaftlichen Betriebe des Verpächters enthalten (Heuerlingsverträge), unterliegen ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße und unter Ausschluß der Zuständigkeit einer anderen Stelle den Befugnissen der Pachteinigungsämter. Liegt durch Verschulden des zur Arbeit Verpflichteten (des Heuerlings) ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor, so darf von der Befugnis, einen solchen Vertrag zu verlängern oder seine Kündigung für unwirksam zu erklären, kein Gebrauch gemacht werden.

§ 17.

Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird ausgedehnt auf Verträge, welche die Gewinnung von Bodenbestandteilen, soweit sie dem Abbaurecht des Grundeigentümers unterliegen, gegen Entgelt zum Gegenstande haben. Die Zuständigkeit beschränkt sich auf Erlaß von Bestimmungen der im § 14 Abs. 1 bezeichneten Art. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 und 5 finden Anwendung. Das Pachteinigungsamt kann derartige Bestimmungen auch für das laufende Vertragsjahr treffen.

§ 18.

Dasjenige Pachteinigungsamt ist örtlich zuständig, in dessen Bezirk das verpachtete Grundstück ganz oder zum größeren Teile liegt.

§ 19.

Anträge an das Pachteinigungsamt sind innerhalb der nachstehend festgesetzten Fristen bei dem zuständigen Pacht-

einigungsamt schriftlich oder zur Niederschrift des Schriftführers einzubringen. Die Fristen sind Ausschlußfristen. Die Nichtinnehaltung der Fristen hat zur Folge, daß die anrufende Partei mit ihrem Antrage ausgeschlossen wird. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 57 des Verwaltungsgerichtsgesetzes zulässig. Sie kann nicht mehr beantragt werden, wenn der Pachtvertrag abgelaufen ist. Über den Antrag entscheidet das Pachteinigungsamt. Gegen diese Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Landespachteinigungsamt statt.

- a) Anträge auf eine anderweitige Festsetzung der Leistungen gemäß § 14 Abs. 1, § 17, sind spätestens binnen zwei Monaten nach Ablauf des Pachtjahres, für welches die Abänderung beantragt wird, bei Verträgen von kürzerer Dauer als ein Jahr binnen zwei Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses, bei dem zuständigen Pachteinigungsamt einzubringen.
- b) Die Unwirksamklärung einer Kündigung und die Fortsetzung eines gekündigten Vertrages ist spätestens fünf Monate vor Ablauf des Vertrages bei dem Pachteinigungsamt zu beantragen. Beträgt die Kündigungsfrist weniger als sechs Monate, oder wird der Vertrag fristlos gekündigt oder aufgehoben, so ist der Antrag auf Unwirksamklärung der Kündigung und Fortsetzung des gekündigten Vertrages spätestens innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Kündigung oder Aufhebung an das Pachteinigungsamt zu richten.
- c) Die Verlängerung eines ohne Kündigung ablaufenden Pachtverhältnisses ist spätestens sechs Monate vor Beendigung des Pachtverhältnisses zu beantragen.
Für Verträge über unbehaufte Pachtgrundstücke, die als Wiese oder Weide benutzt werden, gilt als

besondere Bestimmung, daß der Antrag auf Pachtverlängerung bis zum Ablauf des Pachtvertrages gestellt werden kann, sofern der Pachtvertrag in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres abläuft.

d) Anträge auf Aufhebung eines Pachtverhältnisses sind spätestens fünf Monate vor Beendigung des laufenden Pachtjahres bei dem Pachteinigungsamt einzubringen.

Werden die vorstehend genannten Fristen nicht gewahrt, so hat der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes durch einen mit Gründen versehenen Bescheid den Antrag sofort als unzulässig zurückzuweisen. Gegen diesen Bescheid steht innerhalb zwei Wochen nach dem Tage der Zustellung dem Antragsteller der Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung vor dem Pachteinigungsamt zu. In dem Bescheid ist ausdrücklich anzugeben, daß gegen den Bescheid ein Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung zulässig ist. Wird der Antrag auf mündliche Verhandlung nicht gestellt, so gilt der Bescheid als Schlußentscheidung.

§ 20.

Die Pachteinigungsämter, die in erster Linie auf einen Vergleich hinzuwirken haben, entscheiden, wenn ein solcher zwischen den Beteiligten nicht zu erreichen ist, nach billigem Ermessen durch Beschluß.

Die Schlußentscheidungen der Pachteinigungsämter können durch Berufung an das Landespachteinigungsamt sowohl in tatsächlicher als in rechtlicher Beziehung angefochten werden. Die Entscheidung über die Kosten kann nur mit der Entscheidung über die Hauptsache zugleich angefochten werden.

Die Berufung ist unter Angabe der Gründe, auf die sie gestützt wird, binnen einer Ausschußfrist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Beschlusses beim Pachteinigungsamt schriftlich oder zur Niederschrift des

Schriftführers einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Berufung innerhalb dieser Zeit schriftlich bei dem Landespachteinigungsamt eingegangen ist. Dieses hat die Berufung unverzüglich an das Pachteinigungsamt, dessen Entscheidung angefochten ist, abzugeben. Ist die Frist zur Einlegung der Berufung versäumt, so kann der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes die Berufung ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückweisen. In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an, die Beschwerde an das Landespachteinigungsamt zusteht, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibt.

Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist gelten die Bestimmungen des § 57 des Verwaltungsgerichtsgesetzes. Über den Antrag entscheidet das Landespachteinigungsamt.

§ 21.

Das Landespachteinigungsamt kann, wenn die Berufung begründet ist, entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an das Pachteinigungsamt zurückverweisen. Das Pachteinigungsamt ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des Beschlusses zugrunde liegt.

Die Schlußentscheidungen der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes sind mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

Die Schlußentscheidung des Landespachteinigungsamtes wird mit der Verkündung und, wenn eine solche nicht erfolgt, mit der Zustellung rechtskräftig.

Der Inhalt des Vergleichs und der rechtskräftigen Entscheidungen über den Pachtstreit gilt unter den Beteiligten als Vertragsinhalt.

§ 22.

Für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann das Pachteinigungsamt (Landespachteinigungsamt), sowie außerhalb der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende durch einstweilige Anordnung das streitige Pachtverhältnis regeln. Eine solche Anordnung muß getroffen werden, wenn das Reich, Länder, Gemeinden und Kirchen sowie gesetzliche Vertreter von gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Beteiligte es beantragen.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Pachteinigungsamtes (Landespachteinigungsamtes) angerufen werden. Diese ist endgültig.

§ 23.

Aus Vergleichen, die vor dem Pachteinigungsamt oder vor dem Landespachteinigungsamt oder vor deren Vorsitzenden zwischen dem Verpächter, dem Pächter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Die Vollstreckungsklausel wird vom Vorsitzenden erteilt.

Die Entscheidungen der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes über die Kosten und über die Kostenerstattung sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 24.

Dem Pächter steht das Recht zu, sich durch seine Berufsorganisation vor dem Pachteinigungsamt und dem Landespachteinigungsamt vertreten zu lassen.

Im übrigen finden auf das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern und dem Landespachteinigungsamt die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, §§ 56—98, mit Ausnahme der

§§ 59, 63, 65 Abs. 1 und 2, 67 Abs. 1 und 2, 78, 84 Abs. 2, 85, 88, 90 und 91, Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Verwaltungsgerichts und seines Vorsitzenden das Pachteinigungsamt und sein Vorsitzender und an Stelle des Oberverwaltungsgerichts und seines Vorsitzenden das Landespachteinigungsamt und sein Vorsitzender treten. Die Frist zur Abgabe der Gegenerklärung nach § 68 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 soll in der Regel zwei Wochen nicht übersteigen.

Ist eine Körperschaft Partei, so sind ihre Beamten oder gesetzlichen Vertreter von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen; das gleiche gilt für die in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätigen Angestellten, wenn der Dienstberechtigte Partei ist. Hat ein Verpächter an mehrere Pächter Grundstücke verpachtet, so sind seine sämtlichen Pächter von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen, wenn der Verpächter Partei ist.

§ 25.

Das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern und das Berufungsverfahren vor dem Landespachteinigungsamt ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens zerfallen in die Gebühr und die baren Auslagen.

Wird ein Antrag auf Änderung der Leistungen abgelehnt, so trägt die unterliegende Partei die Kosten; andernfalls entscheiden über die Auferlegung der Kosten die Pachteinigungsämter und das Landespachteinigungsamt nach billigem Ermessen. Bei Anträgen auf Fortsetzung gekündigter Verträge oder auf Verlängerung ohne Kündigung ablaufender Verträge oder auf Aufhebung von Verträgen vor Ablauf der vereinbarten Zeit trägt die unterliegende Partei die Kosten.

Von einem Beteiligten, der außer stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Verfahrens zu bestreiten, dürfen

Gebühren nicht erhoben werden, sofern die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos war. Von der Erstattung der baren Auslagen kann einstweilen befreit werden, wenn die Einziehung eine besondere Härte bedeutet. Die Befreiung von den Kosten wird auf Grund eines Zeugnisses gemäß § 118 Abs. 2 Z. P. O. von dem Vorsitzenden des Pachteinigungsamts oder des Landespachteinigungsamts für jede Instanz besonders gewährt. Gegen die Entscheidungen der Vorsitzenden der Pachteinigungsämter ist die Beschwerde an den Vorsitzenden des Landespachteinigungsamtes binnen einer Frist von zwei Wochen zulässig.

Ein Ersatz der einer Partei entstandenen Auslagen und Vertretungskosten wird nicht gewährt.

§ 26.

Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrages oder der Berufung beim Pachteinigungsamt bzw. beim Landespachteinigungsamt fällig. Sie ist nach Reichsmark zu berechnen und zu verbuchen. Sie beträgt in jeder Instanz 2 v. H. des vereinbarten Jahrespachtzinses oder, wenn der Pachtvertrag auf eine kürzere Zeit als 1 Jahr abgeschlossen ist, des vereinbarten Pachtpreises mit Einschluß des Wertes von Naturalleistungen, mindestens aber 3 Reichsmark. Wird einem Antrage auf Fortsetzung eines gekündigten Vertrages oder auf Verlängerung eines ohne Kündigung ablaufenden Vertrages nicht entsprochen, so wird der Berechnung der Gebühr der in dem ablaufenden Vertrage vereinbarte Pachtpreis zugrunde gelegt. Die Gebühr wird nach dem durch Beschluß des Pachteinigungsamtes (Landespachteinigungsamtes) festgesetzten oder durch Vergleich bestimmten Betrage des Pachtpreises berechnet, wenn dieser von dem vereinbarten Pachtpreis abweicht.

Die Gebühr wird verdoppelt, wenn der Pachtstreit durch

Beschluß des Pachteinigungsamtes oder des Landespachteinigungsamtes erledigt wird.

Die Gebühren fließen in die Landeskasse, die Gebühren für das Verfahren vor einem bei einer Stadt I. Klasse eingerichteten Pachteinigungsamt in die Stadtkasse.

§ 27.

An baren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühr mit 0,20 Reichsmark für jede Seite,
2. die Post- und Telegraphengebühr,
3. die an Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Gebühren,
4. die bei Geschäften außerhalb des Amtssitzes den Vorsitzenden, Beisitzern und Schriftführern der Pachteinigungsämter oder des Landespachteinigungsamtes zustehenden Tagelöhner und Reisekosten.

§ 28.

Die Berechnung der Kosten erfolgt durch den Schriftführer. Sie ist in der Gesamtsumme auf volle 0,10 Reichsmark nach unten abzurunden. Die Kostenfestsetzung kann innerhalb zwei Wochen nach Zustellung durch Beschwerde an den Vorsitzenden angefochten werden. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Vorsitzenden des Landespachteinigungsamtes zulässig.

§ 29.

Auf die den Vertragsteilen nach dieser Verordnung zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden; die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist zulässig. Eine Vereinbarung, nach der einem Vertragsteil bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

§ 30.

Das Ministerium des Innern erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 31.

Diese Verordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 1. Oktober 1925 in Kraft und am 30. September 1927 außer Kraft.

Die vor dem 1. Oktober 1925 gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt noch darüber zu entscheiden hat, nach den neuen Vorschriften, andernfalls nach dem bisherigen Recht beurteilt.

Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. September 1925 abgeschlossen sind, bleiben vom Pachtschutz befreit. Dies gilt nicht für die in den §§ 15 und 16 bezeichneten Verträge.